

Wahlordnung der Gemeinde Weilrod zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Weilrod
2. Das Gebiet der Gemeinde Weilrod bildet das Wahlgebiet.

§ 2 Wahlbehörde und Wahlleitung

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Weilrod ist Aufgabe des Wahlamtes (Bürgerbüro) der Gemeinde Weilrod.
2. Wahlbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod.

§ 3 Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates findet jedes 4. Jahr statt.
2. Für die Wahl bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Seniorenbeirat im Amt.

§ 4 Wahltag

1. Der Wahlzeitraum sowie der Wahltag (Stichtag) werden seitens des Wahlamtes (Bürgerbüros) der Gemeinde Weilrod festgelegt und durch Beschluss der Gemeindevertretung beschlossen.
2. Die Wahl zum Seniorenbeirat wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Wahl erfolgt ausschließlich per Briefwahl im Zeitraum von drei Wochen bis zum Wahltag.

§ 5 Anzahl der Mitglieder

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag (Stichtag) das 60. Lebensjahr vollendet hat und seinen Hauptwohnsitz seit drei Monaten vor dem Wahltag in Weilrod gemeldet hat.
2. Das Wählerverzeichnis wird am 35. Tag vor dem Wahltag erstellt.
3. Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten von Amtswegen, bis spätestens 22. Tag vor dem Wahltag (Stichtag), die Wahlunterlagen zugesandt.
4. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die seit sechs Monaten vor dem Wahltag mit Hauptwohnung in Weilrod gemeldet sind.
5. Beschäftigte der Gemeinde Weilrod können nicht Mitglied im Seniorenbeirat sein.

§ 7

Wahlvorschläge und Wählerverzeichnis

1. Wahlvorschläge sind an das Wahlamt (Bürgerbüro) als Einzelvorschläge/ Einzelbewerber bis zum 56. Tag, 13.00 Uhr, vor dem Wahltag einzureichen.
2. Bewerberinnen/Bewerber werden über öffentliche Aufrufe und auf der Internetseite der Gemeinde Weilrod gesucht.
3. In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die seit drei Monaten vor dem Wahltag (Stichtag) in Weilrod mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

§ 8

Wahlverfahren

1. Das Wahlverfahren soll den Grundsätzen der allgemeinen unmittelbaren, freien geheimen und gleichen Wahl entsprechen.
2. Gewählt wird ausschließlich durch Briefwahl. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge und den Ortsteil. Die Gemeinde Weilrod sendet allen Wahlberechtigten die erforderlichen Wahlunterlagen zu, die dann bis zum festgesetzten Wahltag/Stichtag, 13.00 Uhr, zurückgegeben werden müssen.
3. Über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlbriefe entscheidet der Wahlvorstand.
4. Der Wahlvorstand besteht aus acht Personen (Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher, Schriftführerin/Schriftführer und 6 Beisitzerinnen/Beisitzer) und wird durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Wahlamtes (Bürgerbüro) und der Gemeindeverwaltung gebildet. Hilfskräfte, die nicht Mitglied des Wahlvorstands sind, sind zugelassen.
5. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
6. Die Stimmenauszählung erfolgt am Wahltag (Stichtag) nach 13.00 Uhr.
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückerliste. Sind nicht genügend Bewerberinnen/ Bewerber vorhanden, bleiben die Sitze unbesetzt.
Nach Beendigung der Auszählung gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat bekannt.
8. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates aus, rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerberin/Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach. Wenn keine/kein weitere/weiterer Nachrückerin/Nachrücker zur Verfügung steht, bleibt der Sitz unbesetzt.
9. Stellen sich nicht mehr als sieben Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, findet keine Wahl statt und die Amtszeit des bestehenden Seniorenbeirates wird um ein Jahr verlängert.

§ 9

1. Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses den neu gewählten Seniorenbeirat zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt der bestehende Seniorenbeirat seine Geschäfte fort.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates legen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen, die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, die/den stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden, den/die Schriftführerin/Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter fest.

Weilrod, den 21.07.2020

Götz Esser
Bürgermeister

Die Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt:

Weilrod, den 21.07.2020

.....
Götz Esser, Bürgermeister